

AVB (alt)	AVB (Stand 01.2025)
<p>Beitragsbefreiung während des Elterngeldbezugs Während der ersten sechs Monate des Bezugs von Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entfällt rückwirkend die Pflicht zur Beitragszahlung im Tarif MedExtra/Best für diejenige versicherte Person, die Elterngeld bezieht. Es erfolgt jedoch keine Beitragsbefreiung für den Beitragsteil einer gegebenenfalls vereinbarten Beitragsentlastung.</p> <p>Für die Beitragsbefreiung während des Elterngeldbezugs müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die versicherte Person besteht seit mindestens acht Monaten vor der Geburt des Kindes, für das Elterngeld bezogen wird, bis zum Beginn der Beitragsbefreiung ununterbrochen Versicherungsschutz in einem Krankheitskosten-Vollversicherungstarif des Versicherers, der eine Beitragsbefreiung während des Elterngeldbezugs vorsieht,</li> <li>• der Elterngeldbescheid wird dem Versicherer spätestens sechs Monate nach dessen Ausstellungsdatum vorgelegt.</li> </ul>	<p>Beitragsbefreiung während des Elterngeldbezugs bzw. während der Elternzeit Während der ersten sechs Monate des Bezugs von Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entfällt rückwirkend die Pflicht zur Beitragszahlung im Tarif MedExtra/Best für diejenige versicherte Person, die Elterngeld bezieht.</p> <p>Die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt rückwirkend zum Beginn einer Elternzeit im Sinne des BEEG für die ersten sechs Monate auch dann, wenn eine versicherte Person für die gesamte Dauer einer Elternzeit keinen Anspruch auf Elterngeld hat und die Elternzeit spätestens 24 Monate nach Geburt des Kindes beginnt. Es erfolgt jedoch keine Beitragsbefreiung für den Beitragsteil einer gegebenenfalls vereinbarten Beitragsentlastung.</p> <p>Für die Beitragsbefreiung während des Elterngeldbezugs bzw. während der Elternzeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die versicherte Person besteht seit mindestens acht Monaten vor der Geburt des Kindes, für das Elterngeld bezogen bzw. Elternzeit genommen wird, bis zum Beginn der Beitragsbefreiung ununterbrochen Versicherungsschutz in einem Krankheitskosten-Vollversicherungstarif des Versicherers, der eine Beitragsbefreiung während des Elterngeldbezugs bzw. während der Elternzeit vorsieht,</li> <li>• der Elterngeldbescheid wird dem Versicherer spätestens sechs Monate nach dessen Ausstellungsdatum vorgelegt bzw. bei Elternzeit ohne Elterngeldbezug wird dem Versicherer spätestens sechs Monate nach deren Beginn ein geeigneter Nachweis vorgelegt.</li> </ul>